

Eing.: 27. JUNI 2013

PGI-02409-2013/0001-KYP/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat



2

AN

Beschluss(Resolutions-)antrag

der ÖVP-Abgeordneten Mag. Alexander NEUHUBER, Dr. Fritz AICHINGER, Dr. Wolfgang ULM und Norbert WALTER, MAS, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 27.06.2013 zu Post 4 der Tagesordnung

betreffend Gesetz über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung – Einbeziehung der Unternehmen im Eigentum der Stadt Wien

In der Debatte um das "Gesetz über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung" kritisierte der Vorsitzende des Staatsschuldenausschusses Bernhard Felderer, dass ausgegliederte Unternehmen und Gesellschaften, wie die Wien Holding, vom „Spekulationsverbot“ ausgenommen sind. Da diese Bereiche auch nicht dem Anfragerecht der Mitglieder des Wiener Gemeinderates und des Landtages unterliegen, sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass Unternehmen im (Mehrheits-)Eigentum der Stadt Wien bzw. des Landes Wien grundsätzlich ebenso den Richtlinien und Grundsätzen der risikoaversen Finanzgebarung unterliegen sofern es nicht schon eigene Regelungen gibt. Dies kann zum Beispiel durch entsprechende gesellschaftsrechtliche Bestimmungen in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen, Satzungen, Statuten und dergleichen der betroffenen Unternehmen geschehen. Bei der Miteinbeziehung der einzelnen Unternehmen ist in dieser Hinsicht die ordentliche Geschäftsgebarung der jeweiligen Unternehmen Rücksicht zu nehmen, beispielsweise bei Energieversorgungsunternehmen Geschäfte des normalen branchenüblichen Geschäftsbetriebes wie zum Beispiel Stromlieferungs-Termingeschäfte oder Kurssicherungsgeschäfte bei Geschäften mit Bezahlung in ausländischer Währung. Diese Geschäfte des branchenüblichen Geschäftsbetriebes mögen definiert und aufgelistet werden.

Diese grundsätzliche Einbeziehung von Unternehmen im (Mehrheits-)Eigentum der Stadt Wien bzw. des Landes Wien in die neu geschaffene Regelung über die risikoaverse Finanzgebarung ist auch aus dem Grund zu befürworten, als die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Wien für die Geschäfte der Stadt Wien und ihre Kapitalgesellschaften zur Haftung gezogen werden können.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Beschlussantrag:

Der Wiener Landtag möge beschließen:

Der Wiener Landtag spricht sich dafür aus,

1. dass im Sinne der obigen Begründung durch die zuständigen Stellen der Gemeinde Wien bzw. des Landes Wien in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass Finanzgeschäfte von Unternehmen im Allein- oder Mehrheitseigentum der Stadt Wien bzw. des Landes Wien, die nicht zur (im Einzelfall zu definierenden) ordentlichen Geschäftsgebarung des jeweiligen Unternehmens gehören, nur abgeschlossen werden, wenn sie den Grundsätzen und Richtlinien des § 1 des Gesetzes über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung entsprechen.
2. über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen gem. Punkt 1 ist den jeweils zuständigen Gemeinderatsausschüssen Bericht zu erstatten.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an die amtsführende Stadträtin für Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke als zuständiges Mitglied der Wiener Landesregierung verlangt.

Wien, 27.06.2013